



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 51

Freitag, 24.12.2021



© Thomas Geiger

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die beiden letzten Jahre waren nicht leicht. Viele von uns haben durch ihre Kreativität trotzdem viele Dinge möglich gemacht; entweder virtuell oder mit genügend Abstand. Ich freue mich über den Ideenreichtum, den Zusammenhalt und die Tatkraft der Menschen hier im Nürnberger Land. Es gibt viele Berufsgruppen, die in diesen Zeiten besonders gefordert sind. Ihnen spreche ich meinen Respekt und meinen Dank aus. Ganz besonders danke ich zudem allen, die sich, auch unter schwierigen Bedingungen, ehrenamtlich engagieren und so Menschlichkeit und Wärme in den Alltag der Mitmenschen bringen.

Ich bitte Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, auch weiterhin die geltenden Hygieneregeln einzuhalten. Wir müssen alle unseren Teil dazu beitragen, die Pandemie zu besiegen und trotzdem unseren Lieben nahe zu sein. Lassen Sie uns Hoffnung und Frieden miteinander teilen und so die Botschaft von Weihnachten lebendig werden und weitertragen. Dazu können und sollen wir, jeder auf seine Art, aktiv beitragen: Zum Beispiel durch ein trostreiches Wort zur rechten Zeit, eine helfende Hand oder eine kleine Geste, die von Herzen kommt. Strahlen wir die Freude und Zuversicht aus, die wir gerne um und in uns haben. Teilen wir diese, werden sie noch größer.

Ich bin in Gedanken bei Ihnen und wünsche Ihnen, ein frohes Weihnachtsfest so wie alles Gute für 2022. Passen Sie auf Sich und Ihre Liebsten auf und bleiben Sie gesund.



Armin Kroder  
Landrat

### Inhaltsübersicht:

**Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Vorstellung Haushalt 2022) am Montag, den 10.01.2022 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz** Seite 1-2

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land** Seite 2-3

**Baugenehmigung für die Abtragung eines Erdhügels auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/183, Diepersdorfer Str. 18-22 der Gemarkung Schwaig** Seite 3

**Baugenehmigung für die Änderung, An- und Ausbau einer denkmalgeschützten Scheune für einen Mehrzweckraum und Ausbau Haupthaus zu Räumen für Vereine und Gemeinschaft auf dem Grundstück Fl.Nr. 255, 254/2, 256, 579, 579/2, 579/3, 580, 583, Nürnberger Straße 10 der Gemarkung Velden** Seite 3

**Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG** Seite 3

**Haushaltssatzung des Schulverbands Ottensoos für das Haushaltsjahr 2021** Seite 4

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2022** Seite 4

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2022** Seite 4-5

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt** Seite 5

**Nr. 207 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Vorstellung Haushalt 2022) am Montag, den 10.01.2022 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz**

### TAGESORDNUNG:

- 1 Kenntnisnahme der Niederlegung der Kreistagsmitgliedschaft von Kreisrat Marcus Seitz
- 2 Listennachfolge im Kreistag;
  - a) Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers bzw. der Listennachfolgerin
  - b) Vereidigung des Listennachfolgers bzw. der Listennachfolgerin
- 3 Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien;
  - a) Pflichtausschüsse b) Freiwillige Ausschüsse c) Sonstige Gremien
- 4 Änderung in der Besetzung des Seniorenbeirates
- 5 Änderungen in der Besetzung des Pflichtgremiums Jugendhilfeausschuss, sonstige beratende Mitglieder/Vertreter

- 6 Änderung bei der Bestellung von Mitgliedern/Vertretern für den Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken/Nürnberg
- 7 Änderung bei der Bestellung von Mitgliedern/Vertretern des Landkreises im Zweckverband Sportzentrum Hersbruck
- 8 Antrag auf Herausnahme einer 756 m<sup>2</sup> großen Fläche der Grundstücke Flur-Nr. 451/1, 452/0 (Teilfläche), 452/3 (Teilfläche) und 452/4 (Teilfläche) der Gemarkung Aspertschhofen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“; Gemeinde Kirchensittenbach
- 9 Sachstandsbericht PCR-Pooling - Informationen zum Ausschreibungsverfahren und Auftragsvergabe
- 10 Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung nach § 19a Geschäftsordnung Kreistag (Hybride Sitzungen) i.V.m. Art. 41a LKrO
- 11 Vorstellung Haushalt 2022

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist. Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **10.01.2022 um 10:00 Uhr** notwendig.

Für die **Besucher/innen gilt eine FFP2-Maskenpflicht**. Bitte tragen Sie die FFP2-Maske auf Verkehrs- und Begegnungsflächen und während der Sitzung.

Nachdem für die **Sitzungsteilnahme die 1G-Regelung** (Zugang nur für **getestete Personen**) gültig ist, bitten wir Sie, eine unterzeichnete Selbsterklärung über die Einhaltung der Hygienestandards und Umsetzung der 1G-Regel vorzulegen. Diese Selbsterklärung erhalten Sie im Eingangsbereich der Karl-Diehl-Halle.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben, einen Schnelltest durchzuführen, so können Sie sich vor der Sitzung (**13:00 bis 13:45 Uhr**) im Eingangsbereich der Karl-Diehl-Halle **vom BRK-Team testen lassen**. Wir stellen Ihnen hierfür Schnelltests zur Verfügung.

Die **allgemeinen Hygienemaßnahmen** sind zudem zu beachten.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 208 **Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land**

### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.2021, Gz. RMF-SG32-4354-1-45, ist der Plan für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land, gemäß § 17 Abs. 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

### II.

1. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **19.01.2022 bis zum 01.02.2022**

beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf an der Pegnitz, während der Dienststunden (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. **Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind bei der Einsichtnahme die geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßgaben zu beachten (u. a. Maskenpflicht, Begrenzung des gleichzeitigen Aufenthalts von mehreren Personen in einem Raum). Vorab ist eine telefonische Terminvereinbarung mit Frau Borck (Tel.-Nr. 09123 950 6207) unbedingt erforderlich.**

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Trägerin des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen während des unter 2. genannten Zeitraums im Internetauftritt der

Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Ferner sind diese Unterlagen über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an den genannten Stellen des Internets ebenso zugänglich.

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2021 zugelassenen Vorhabens ist der Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c, welches als Bestandteil des Autobahnkreuzes Nürnberg die Richtungsfahrbahn München der A 9 über die darunter verlaufenden Aste der A 3 überführt. Um das Vorhaben ohne tiefgreifende Einschränkungen für den Verkehr auf der A 9 umsetzen zu können, ist vorgesehen, das neue Bauwerk etwas östlich des bestehenden Bauwerks zu errichten, so dass der Verkehr auf der A 9 weitestgehend von baubedingten Beeinträchtigungen verschont werden kann. Das bestehende Bauwerk wird nach Abschluss der Bauarbeiten für das neue Bauwerk abgebrochen. Die auf Grund des seitlich versetzten Neubaus des Bauwerks notwendig werdenden Anpassungsarbeiten an der A 9 am Beginn bzw. Ende des Bauwerksbereichs sind auch Bestandteil des Vorhabens. Das südlich an das neue Brückenbauwerk anschließende Fahrbahnteilstück der A 9 kommt teilweise bis ca. 30 m westlich seines bisherigen Standorts zu liegen.

Daneben sieht die Planung vor, unmittelbar südlich des neuen Bauwerks ein Ab-setz- sowie ein Regenrückhaltebecken anzulegen. Diesen Becken werden in Zukunft Teile des im Bauwerksbereich anfallenden Niederschlagswassers sowie das auf einem Teilstück der A 9 außerhalb des Bauwerksbereichs niedergehenden Regenwassers zugeführt. Nach dem Durchfließen der beiden Becken wird das Wasser in den Schneidersbach abgeleitet.

Im Rahmen der Planung werden außerdem Masten einer 110 kV-Freileitung, die die A 9 südlich des neuen Brückenbauwerks kreuzt, erhöht/versetzt, um einen ausreichenden Abstand zwischen der Leitung und der Fahrbahn der A 9 sicherstellen zu können.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

#### Planfeststellungsbeschluss:

#### A. Tenor

##### 1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land, wird mit den sich aus Ziffer A.3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern bzw. von der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern (Vorhabensträgerin), zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

##### 2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. (...)

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

#### „4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

##### 4.1 Gegenstand/Zweck

4.1.1 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Straßenabwässer in den Schneidersbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der vom Straßenkörper im Entwässerungsabschnitt 2 abfließenden Niederschlagswässer.

Bezeichnung der Einleitung	Bereich	Benutztes Gewässer
E2	Bau-km 373+580 bis 374+600	Schneidersbach

Umfang der Einleitungen von Straßenabwasser:

Bezeichnung der Einleitung	Abfluss Q <sub>Dr</sub> aus dem Regenrückhaltebecken (l/s)	ab dem Zeitpunkt
ASB/RHB 373-1R	40	der Inbetriebnahme

4.1.2 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird die gehobene Erlaubnis zum dauerhaften Einbringen von insgesamt 77 Bohrpfehlen in den Grundwasserbereich erteilt.

4.1.3 Der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ wird für die Bauzeit die beschränkte Erlaubnis für das Absenken und Ableiten von Grundwasser in den insoweit in den Planunterlagen benannten Bereichen des Baufeldes sowie das Einleiten des abgeleiteten Wassers in den Schneidersbach erteilt.

Umfang der Bauwasserhaltung und der Einleitung:

Bezeichnung der Bauwasserhaltung	Bauwasserhaltung/Einleitung (l/s)	ab dem Zeitpunkt
Beckenanlage	15	der Inbetriebnahme
Bohrpfahlgründung	0,9	der Inbetriebnahme
Querung Wasserleitung	4,75	der Inbetriebnahme

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange und den Natur- und Landschaftsschutz. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffene Grundeigentümerinnen und -eigentümergegen wird von den auslegenden Stellen oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### IV.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,**

**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die genannte Frist kann durch das Gericht auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. Der angefochtene Beschluss soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Daneben wird noch folgender Hinweis gegeben: „Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da die die er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).“

**Nr. 209 Baugenehmigung für die Abtragung eines Erdhügels auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/183, Diepersdorfer Str. 18-22 der Gemarkung Schwaig**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 10.12.2021 Az.: B-2021-849-1, wurde GRE 1 GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 720/120, 720/53 und 720/137 der Gemarkung Schwaig, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 10.12.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.02.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/br) unter Tel.-Nr. 09123/950-6254.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 210 Baugenehmigung für die Änderung, An- und Ausbau einer denkmalgeschützten Scheune für einen Mehrzweckraum und Ausbau Haupthaus zu Räumen für Vereine und Gemeinschaft auf dem Grundstück Fl.Nr. 255, 254/2, 256, 579, 579/2, 579/3, 580, 583, Nürnberger Straße 10 der Gemarkung Velden**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 15.12.2021 Az.: B-2021-582-4, wurde Stadt Velden eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nrn. 1, 197/2, 2, 228, 245, 246, 248, 248/2, 249, 250, 250/1, 251, 252, 257, 258, 259, 260, 263, 269, 276/39, 277, 279, 279/2, 279/3, 280, 282, 3, 387/15, 4, 4/1, 5, 540, 573, 577/3, 577/4, 577/5, 577/6, 577/7, 578, 581, 581/1, 583, 583/2, 583/3, 588, 592, 593, 594, 595, 597, 598, 599/2, 599/3, 599/4, 6 der Gemarkung Velden, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 15.12.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.02.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Re) unter Tel.-Nr. 09123/950-6259.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 211 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG**

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Mohammad Akbari, zuletzt wohnhaft: Ariaweg 120, NLD-3816 Amersfoort, Schreiben vom 05.10.2021, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an [fuehrerschein@nuernberger-land.de](mailto:fuehrerschein@nuernberger-land.de) vereinbart werden. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land  
- Sachgebiet 34.2 –

**Nr. 212 Haushaltssatzung des Schulverbands Ottensoos für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende

**HAUSHALTSSATZUNG**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt

er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 397.300,-- EUR  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 106.300,-- EUR  
ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **322.000,-- €** festgesetzt (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage).

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf **322.000,-- €** festgesetzt (Umlagesoll).

Sie wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2020 besuchten, umgelegt.

(4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2020 besuchten, beträgt 155 Verbandsschüler (darunter 2 Gastschüler).

(5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.104,58 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.  
Ottensoos, 09.12.2021

**SCHULVERBAND OTTENSOOS**

**Falk, Schulverbandsvorsitzender**

Der Schulverband Ottensoos hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde am 02.12.2021 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Ottensoos, Dorfplatz 3, 91242 Ottensoos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

**Nr. 213 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2022**

**I.**

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 ff. der Gemeindeordnung sowie der §§ 15 bis 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 515.500,00 €  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.579.700,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Betriebskostenumlage) wird auf 492.400,00 € festgesetzt. Sie wird gemäß § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung aufgebracht und beträgt für

die Stadt Hersbruck (Grete-Schickedanz-Grundschule Hersbruck)	72.300,00 €	14,683 %
den Schulverband Hersbruck (Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck)	152.700,00 €	31,011 %
den Landkreis Nürnberger Land (Johannes-Scharrer-Realschule)	267.400,00 €	54,305 %
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>492.400,00 €</b>	<b>100,000 %</b>

Im Haushaltplan sind diese Beträge bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt. Die Betriebskostenumlage ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages ohne weitere Anforderung durch den Zweckverband Sportzentrum Hersbruck am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2022 zur Zahlung fällig.

2) Der Bedarf für die Investitionsumlage der Baumaßnahme „Ersatzneubau der Freisportanlage“ (Baukostenzuschuss) und die Abrechnung für die 4. Verbandsturnhalle – Geruhalle (Baukostenzuschuss) wird auf 277.700,00 € festgesetzt. Sie wird gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

für die Stadt Hersbruck (Grete-Schickedanz-Grundschule Hersbruck)	34.100,00 €
den Schulverband Hersbruck (Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck)	67.700,00 €
den Landkreis Nürnberger Land (Johannes-Scharrer-Realschule)	175.900,00 €
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>277.700,00 €</b>

Die Investitionsumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2022 fällig, soweit nicht unvorhergesehene Ereignisse eine geänderte Fälligkeit erfordern. Tritt dieser Fall ein, informiert der Zweckverband die Verbandsmitglieder 14 Tage vorher.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hersbruck, 10.12.2021 **Zweckverband Sportzentrum Hersbruck**

**Robert Ilg, Erster Vorsitzender**

**II.**

Der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.11.2021 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt auch aufgrund der Veröffentlichungspflicht des Verbandsmitgliedes Landkreis Nürnberger Land. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

**Nr. 214 Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 41 ff. des Gesetzes über der Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Schnaittach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **776.790 Euro**  
und im **Vermögenshaushalt**  
in Einnahmen und Ausgaben mit **164.500 Euro**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**A) Schulaufwandsumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgesetzt auf **573.130 Euro**

Dieser Betrag wird in Form einer Schülerbeförderungsumlage und einer Schulbetriebsumlage nach Maßgabe der Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung erhoben.

**B) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Schnaittach, 17. November 2021

**Schulverband Mittelschule Schnaittach**

**Pitterlein, Schulverbandsvorsitzender**

Der Schulverband Mittelschule Schnaittach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schnaittach, Marktplatz 1, 91220 Schnaittach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr. 215 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 162 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 7. Dezember 2021

Zweckverband Verkehrsverbund

Großraum Nürnberg

gez.

Matthias Dießl

Landrat

Verbandsvorsitzender

L a u f a. d. Pegnitz, 24.12.2021

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r**, Landrat